Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

24.06.1986 - Drucksache 11/661

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/661
24. 06. 86

Mitteilung des Senats vom 24. Juni 1986

Gesetz zur Neufassung der beitragsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) nachstehend den Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung der beitragsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen mit der Bitte um Beschlußfassung.

Der Senat bittet um dringliche Behandlung des Gesetzentwurfs im Hinblick auf die Möglichkeit, den Gesetzesentwurf im zeitlichen Zusammenhang mit der Lesung des der Bürgerschaft vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der wahlrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen zu behandeln.

Anlage 1

Gesetz zur Neufassung der beitragsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen

Artikel 1

§ 22 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70-c-1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 403), erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Zur Deckung ihres Finanzbedarfs erheben die Arbeitnehmerkammern von den jeweils wahlberechtigten Arbeitnehmern (§ 7) Beiträge.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tage, an dem die Wahlberechtigung zur Vollversammlung der jeweiligen Kammer erlangt wird und endet mit dem Tage des Verlustes dieser Wahlberechtigung. Beitragspflicht besteht nicht für Arbeitnehmer, die bei monatlicher Lohnzahlung oder bei Lohnzahlung für andere Zeiträume auf monatliche Lohnzahlung umgerechnet einen Arbeitslohn von weniger als 200,— DM erhalten, sowie für Arbeitnehmer in Privathaushalten.

(3) Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist jeweils der Arbeitslohn, der einen Beitragspflichtigen aus einem die Beitragspflicht begründenden Arbeitsverhältnis für Zeiträume gezahlt wird, während derer Beitragspflicht besteht oder bestand.

(4) Die Arbeitnehmerkammern setzen die Beitragssätze jeweils in Huntertsteln der Bemessungsgrundlage fest. Sie können Höchstbeiträge oder Höchstbeträge der Bemessungsgrundlage bestimmen.

(5) Der Beitragsanspruch entsteht in dem Zeitraum, in dem der Arbeitslohn dem Beitragspflichtigen zufließt. Der Arbeitgeber des Beitragspflichtigen hat die Beiträge bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten. Er haftet für die Beiträge in entsprechender Anwendung des § 42 d des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Unterbliebene Abzüge darf er nur bei der Lohnzahlung für den nächsten Lohnzahlungszeitraum nachholen, es sei denn, daß die Beiträge ohne ein Verschulden des Arbeitgebers nicht einbehalten worden sind. Die Beiträge sind vom Arbeitgeber an die in Absatz 6 bezeichneten Behörden abzuführen.

(6) Die Beiträge werden von den Behörden der Finanzverwaltung eingezogen

und an die jeweilige Arbeitnehmerkammer nach Abzug eines Verwaltungskostenbeitrages von 4 vom Hundert der Beiträge abgeführt.

(7) Der Anspruch auf die Beiträge und der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf die Entstehung der Ansprüche folgt.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ermittlung der Beitragshöhe und zum Arbeitslohn (Absatz 3) treffen und im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen das Beitragsverfahren regeln."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Neufassung der beitragsrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen

1. Das Beitragsrecht der Arbeitnehmerkammern ist in § 22 des Gesetzes über die Arbeitnehmerkammern im Lande Bremen vom 3. Juli 1956 (SaBremR 70-c-1) und in der Verordnung über die Einziehung der Beiträge für die Arbeitnehmerkammern in der Fassung vom 4. April 1975 (Brem.GBl. S. 263) geregelt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, der nur den Wortlaut des § 22 ArbNKGes. betrifft, haben die Arbeitnehmerkammern übereinstimmend eine Neufassung des Gesetzeswortlauts vorgeschlagen, der aktuellen Bedürfnissen ihrer Beitragspraxis Rechnung tragen, Zweifelsfragen klarstellen und verstärkt den allgemeinen Anforderungen an Rechtsklarheit und -sicherheit entsprechen soll. Eine Mehrbelastung der beitragspflichtigen Kammerangehörigen wird durch die Neufassung der Vorschrift nicht bewirkt.

2. Im einzelnen:

Die Absätze 1, 2 und 4 stellen Beitragspflicht, den Adressatenkreis der Beitragspflicht und die Art und Weise der Beitragsfestsetzung klar. Die Beitragspflicht obliegt den zu den jeweiligen Kammerangehörigen.

Die Absätze 3 und 5 regeln das zeitliche Entstehen des jeweiligen Beitragsanspruchs, definieren dessen Bemessungsgrundlage (Arbeitslohn) und halten die Mitwirkungspflicht der Arbeitgeber beim Beitragseinzug fest.

Die Absätze 6 und 7 entsprechen materiell den jetzt in § 22 Abs. 4 und 5 ArbNKG. a.F. getroffenen Regelungen.

Absatz 8 konkretisiert die bislang in § 22 Abs. 3 S. 5 ArbNKG. a.F. geregelte Ermächtigungsgrundlage.

Druck: Anker-Druck Bremen